Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 81 (1996)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Delegiertenversammlung

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bedingungen" nicht mehr (bzw. noch nicht) zulassen. Im späten Mittelalter konnten die Sektenbeauftragten, die sich damals noch Inquisitoren nannten, der neu entstehenden religiösen Konkurrenz - auch damals schon als "Sekte" diffamiert - noch mit dem Scheiterhaufen - im wahrsten Sinne des Wortes - zu Leibe rücken, während sich heutzutage die Sektenbeauftragten mit Diffamierungen, die unter anderem zu Entlassungen führen, begnügen müssen. Natürlich zeigen die einzelnen Mitglieder einer Sekte tatsächlich mehr Aktivitäten, die im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einer Minderheitsreligion stehen, als die Anhänger eines staatlich gepäppelten Glaubensbekenntnisses. Dies, weil die Minderheitsreligionen eben tatsächlich in ihrer Existenz bedroht sind. Manche von ihnen (z.B. die Bhagwans) sind als Sekte praktisch vernichtet worden, weil sie genau diese Hartnäckigkeit haben vermissen lassen. Die besonders menschenfreundlichen Religionen und Sekten haben nun einmal aufgrund ihrer Friedensliebe leider einen "Wettbewerbsnachteil" auf dem Markt der Religionen. (Vom Rekrutierungs-automatismus unmündiger Mitglieder durch Bespritzen mit "lebendigem Wasser" wollen wir an dieser Stelle gar nicht reden).
Diese Nachteile aufzufangen, ermöglichte - theoretisch - Artikel 4 der deutschen Verfassung:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschau-lichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Nun ist die Pflicht eines jeden Bürgers in einem freiheitlichen Staat, auf die neuen (alten) Zustände in Deutschland hinzuweisen.

Wolfram Heinz

Delegiertenversammlung

Sonntag, 28. April 1996

Hotel Merian - Café Spitz, Basel

Anträge an die DV bitte bis spätestens 16. März 1996 schriftlich an das Zentralsekretariat FVS

Postfach 14, 8545 Rickenbach ZH

Christliche Moral

Enster Prüfung unterzogen
ist die christliche Moral
vielfach durch und durch verlogen,
und sie weiss es nicht einmal.

Lobt der Tugend keusche Blüte
salbungsvoll und eindringlich
und geht selbst mit Liebe, Güte
und Gebeten auf den Strich.

Bliebe nur noch nachzutragen,
falls ihr es nicht längst durchschaut:
ist sie erst mal angeschlagen,
predigt man sie extra laut.

Peter Bernhardi